



## Regelungen bei Schulversäumnissen

*Mit diesem Schreiben soll noch einmal auf die Regelungen hingewiesen werden, die am Amplonius-Gymnasium im Zusammenhang mit Schulversäumnissen gelten. Diese Regelungen gehören zur Schulordnung und liegen der Zusammenarbeit zwischen Schule, Schüler/-in und Elternhaus zugrunde. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler stehen in der Verantwortung, dass diese Regelungen eingehalten werden.*

### I. Fehlen aus Krankheitsgründen

Ist eine Schülerin/ein Schüler aus **Krankheitsgründen** nicht in der Lage, die Schule zu besuchen, um am Unterricht oder einer andersartigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, **so benachrichtigen die Eltern/Erziehungsberechtigten/volljährige SchülerInnen die Schule unverzüglich, am ersten Unterrichtstag telefonisch im Sekretariat.**

Diese Regelung hat sich in der Schulpraxis bewährt, da so die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitungen sofort davon Kenntnis erhalten, wo ihre "Schutzbefohlenen" sind und was mit ihnen ist (Ausschließen von mutwilligem "Schwänzen"). Das Schulsekretariat ist i.d. Regel ab 7.30 Uhr besetzt, nimmt den Anruf gern entgegen und leitet die gegebenen Informationen sofort weiter.

### II. Fehlen aus unvorhersehbaren Gründen

Auch andere nicht vorhersehbare zwingende Gründe können zu einem Schulversäumnis führen. Diese können z.B. ein Unfall oder ein Todesfall in der Familie sein. Hierzu zählt auch der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse ("Blitzzeit" o.ä.); in einem solchen Fall entscheiden die Erziehungsberechtigten bzw. die/der volljährige SchülerIn, ob der Weg zur Schule ohne Gefahr für Leib und Leben zumutbar ist. Auch in einem derartigen Fall ist die Schule zu unterrichten.

### III. Vorlage der Entschuldigung



Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten/volljährigen SchülerInnen der Schule, d.h. dem/der verantwortlichen BT- oder Klassenlehrer/-in, **schriftlich** den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. - Das spezielle **Entschuldigungsverfahren für die gymnasiale Oberstufe** wird weiter unten dargestellt.

Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird oder derartige Gründe nur vorgeschoben werden, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Erkrankung der Schülerin/des Schülers verlangen. Die Kosten hierfür tragen die Betroffenen. Ohne dieses Attest gelten im entspr. Einzelfall alle Fehlstunden als nicht entschuldigt und werden wie nicht erbrachte Leistungen bewertet.

Die Schule ist in besonderen Fällen auch berechtigt, ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen. Dies kann beispielsweise notwendig werden, wenn besonders häufiges, mit Krankheit begründetes Fehlen vorliegt oder eine Krankheit außergewöhnlich lange andauert. Die Kosten für dieses amtliche Gutachten muss die Schule tragen.

### IV. Fehlen an Klausurtagen sowie Entschuldigung



Für die Oberstufe unseres Gymnasiums gilt weiterhin, dass bei einer Erkrankung an einem Klausurtag unverzüglich **morgens** eine Benachrichtigung der Schule erfolgen muss **u n d** am **ersten Tag der Anwesenheit** in der Schule **dem entsprechenden Fachlehrer u n d den BT-Lehrern** ein **ärztliches Attest** (Schulunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen ist. Sollte dies nicht geschehen, wird die Klausur wie eine nicht erbrachte Leistung mit "ungenügend" bewertet.

## V. Entschuldigungsverfahren in der gymnasialen Oberstufe



1. **Vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse** bedürfen der Genehmigung durch den/die zuständigen Beratungslehrer/in oder den Schulleiter. (s. unter Punkt „Beurlaubungen“)
2. **Fehlt eine Schülerin/ein Schüler an einem KLAUSURTAG, muss bis spätestens 8.00 Uhr eine telefonische Mitteilung im Sekretariat der Schule erfolgen. Bei Beendigung des Schulversäumnisses, d.h. am ersten Tag der Anwesenheit in der Schule, wird der jeweiligen Fachlehrkraft und der/dem für die Jahrgangsstufe verantwortlichen BT-Lehrer/-in ein ÄRZTLICHES ATTEST vorgelegt.**
3. Jede/r Schüler/in der gymnasialen Oberstufe führt ein Entschuldigungsformular, das er/sie immer bei sich haben muss.
4. Jede Fehlstunde muss in dieses Entschuldigungsformular eingetragen und der Fachlehrerin/dem Fachlehrer **unmittelbar nach Beendigung des Schulversäumnisses** zur Abzeichnung vorgelegt werden.
5. **Die Entschuldigungsformulare gelten für die auf ihnen angegebene Zeitdauer und sind zum genannten Abgabetermin bei den jeweiligen BT-Lehrern ins Fach zu legen. Der Entschuldigungszettel ist auch dann abzugeben, wenn keine Stunden versäumt wurden.**
6. Kann die Schülerin/der Schüler das Entschuldigungsformular nicht vorweisen, gilt ihr/sein Fehlen als unentschuldigt.
7. Jede Schülerin/Jeder Schüler ist verpflichtet, ihre/seine Atteste und Bescheinigungen aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
8. Jede Schülerin/Jeder Schüler der gymnasialen Oberstufe darf die Schule nur dann vorzeitig verlassen, wenn sie/er sich vorher bei der betreffenden Fachlehrkraft unter der Angabe von Gründen abgemeldet hat.
9. Die (entschuldigten/unentschuldigten) Fehlstunden werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufgelistet (§ 49 Abs. 2 SchulG).

### Allgemeine Beurlaubungen

Die **Beurlaubung vom Unterricht** kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des/r volljährigen Schülers/-in bzw. der Erziehungsberechtigten erfolgen. Der entspr. Antrag soll rechtzeitig vorher bei der Schule gestellt werden.

Beurlaubungen von einem Unterrichtstag können durch den/die BT-Lehrer/in erfolgen, längere Beurlaubungen müssen durch den Schulleiter genehmigt werden. (Ein entsprechendes Beurlaubungsformular ist im Sekretariat erhältlich.)

**Unterrichtsdefizite**, die aus einer Beurlaubung entstehen, sind vom Schüler/von der Schülerin selbst zu vertreten und insbesondere der versäumte Unterrichtsstoff ist in angemessener Zeit eigenständig nachzuholen.

Einige wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, werden nachfolgend genannt:

- ♦ persönliche Anlässe (z. B. Konfirmation/Kommunion, Hochzeit, Jubiläen, Todesfall in der Familie),
- ♦ Teilnahme an besonderen religiösen/politischen/kulturellen/sportlichen/internationalen Veranstaltungen,
- ♦ Auslandsaufenthalt,
- ♦ Erholungsmaßnahmen (wenn vom Gesundheitsamt als erforderlich erachtet),
- ♦ unumgängliche und vorübergehend notwendige Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern,
- ♦ religiöse Feiertage (für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften) und



## Besondere Beurlaubungen

Im Zusammenhang mit **Führerscheinprüfungen** ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich sind sämtliche Fahrstunden **außerhalb der Unterrichtszeit** durchzuführen und keine Beurlaubungen möglich.

In der Regel gilt dies auch für die **Fahrprüfung**. Hier ist es Aufgabe der SchülerInnen, Prüfungen außerhalb der Schulzeit zu legen (nachmittags, Wochenende, Ferien etc.).

Erst wenn nachweislich keine terminlichen Alternativen von Seiten der Fahrschule angeboten werden, kann ein **schriftlicher Antrag bei der Schulleitung** vorgelegt werden.

**Eine Genehmigung wird allerdings nicht erteilt, wenn an diesem Tag Klausuren stattfinden.**



## VI. Beurlaubungen vor oder nach den Schulferien



Ein heikler Punkt ist immer wieder die **Beurlaubung vor oder nach den Schulferien**. Generell gilt, dass unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien keine Beurlaubung ausgesprochen werden darf. Eine Ausnahme von diesem prinzipiellen Beurlaubungsverbot unmittelbar vor oder nach den Ferien ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Es muss vom Antragsteller nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Ferien zu verlängern. Eine Schließung des Haushaltes ist in diesem Zusammenhang nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur dem Zweck dient, preisgünstigere Urlaubstermine zu nutzen oder Verkehrsspitzen zu vermeiden.

## § Allgemeine Regelungen

Gemäß § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) ist ein Schüler/eine Schülerin verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verstöße gegen diese Verpflichtung können von der Schule als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§126 Abs. 1 Nr. 4); eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro könnte u.U. die Folge sein. Weitere Maßnahmen sind möglich, u.a. auch die Entlassung von der Schule nach § 53 Abs. 4 Schulgesetz: "Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat." Eine Entscheidung in diesem Sinne fasst die von der Lehrerkonferenz beauftragte Teilkonferenz.

Ohne Beteiligung einer Konferenz kann das Schulverhältnis beendet werden, wenn der nicht schulpflichtige Schüler/die nicht schulpflichtige Schülerin trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt (§ 47 Abs. 1 Nr. 8 SchulG).

Rheinberg, im August 2014